

Kurztitel

Befähigungsnachweis Werbungsmittler

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 277/1978 aufgehoben durch BGBI. Nr. 331/1995

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

01.07.1978

Außerkrafttretensdatum

30.06.1995

Text**Ladung zur Prüfung**

§ 6. Wenn der Prüfungswerber zur Prüfung zugelassen worden ist, ist er von der Prüfungsstelle mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin zur Prüfung zu laden. In der Ladung sind dem Prüfungswerber Zeit und Ort der Prüfung sowie die Gegenstände der Prüfung (§ 2) und die zur schriftlichen Prüfung mitzubringenden Unterlagen und Hilfsmittel bekanntzugeben.